

Zusatzbestimmungen für die Nutzung von A1 Business Produkten über Open Access Network (OAN)

#### 1. Allgemeines

Diese Zusatzbestimmungen gelten für die Nutzung von im Pkt. 3 angeführten A1 Business Produkten, wenn diese auf einem OAN (Open Access Network) eines OAN Anbieters (z.B. Gemeinde) realisiert werden. Neben diesen Zusatzbestimmungen gelten die für das jeweilige A1 Produkt relevanten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen (SD) von A1. Die Bestimmungen sind im Internet unter www.A1.net abrufbar.

#### 2. OAN Gemeinden

In folgenden Gemeinden ist - vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Möglichkeiten - ein Bezug der in Pkt. 3 angeführten A1 Produkte über OAN möglich: A-6263 Fügen, A-6423 Mötz.

#### 3. A1 Produkte über OAN

Die A1 Produkte A1 Festnetz-Internet Business, A1 Business Kombi und A1 Breitband Pro Business können über OAN bezogen werden. A1 ermöglicht die Inanspruchnahme der Internet- bzw. Telefoniedienstleistung der oben angeführten Produkte auf dem OAN Breitbandnetz dann und solange als ein Vertrag zwischen A1 und dem Kunden über die Erbringung der Internetdienstleistung am Kundenstandort und ein Nutzungsvertrag zwischen A1 und dem Anbieter des jeweiligen OAN Netzes besteht.

### 4. Voraussetzungen

Für die Realisierung eines A1 Produktes über OAN sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a. Die passive Infrastruktur des jeweiligen OAN Anbieters muss vorhanden und bis zum Hausanschlusspunkt ausgeführt sein. Ergänzender Hinweis: Eine Produkt-Bestellung nimmt A1 auch entgegen, sobald A1 die geplante Verlegung der passiven Infrastruktur am Kundenstandort vom OAN Anbieter mitgeteilt wurde.
- b. Für den Bezug der A1 Produkte ist weiters ein entsprechender Hausanschluss im Objekt des Kunden vorausgesetzt, dessen Herstellung (vom Hausanschlusspunkt bis ins Gebäude), Servicierung und Instandhaltung im Verantwortungsbereich des Kunden bzw. Grundstückeigentümers liegt und nicht Leistungsinhalt der A1 Produkte ist.

## 5. Entstörung

Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden gleichgültig, ob sie der Kunde im Bereich der Internet- oder Telefoniedienstleistung oder im Bereich des OAN Netzes (bis zum Hausabschlusspunkt) vermutet, bei A1 zu melden. Nach Zuordnung der Störung zum jeweiligen Leistungserbringer ist dieser für die Behebung zuständig. Der Kunde hat dem jeweiligen Leistungserbringer die Entstörung umgehend zu ermöglichen wobei auf Verlangen des Leistungserbringers diesem der Zutritt zu den von ihm jeweils zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

Stand: 29.08.2018



#### 6. Servicezeiten im Betrieb über OAN

Der OAN-Anbieter (z.B. die Gemeinde) ist für das eigene Netz bis zum Hausanschlusspunkt für die Servicierung und Störungsbehebung zuständig.

Störungen die im Netzbereich des OAN Anbieters auftreten unterbrechen die im A1 Produkt bei Störungen angeführte Störungsdauer und es gelten zusätzlich zu dem im A1 Produkt vereinbarten Servicezeiten folgende Regelungen des OAN Anbieters für dessen Entstörung:

Gemeinde	Servicezeit	Max. Lösungszeit	Durchschn. Lösungszeit
Fügen	Mo-Sa, 07:30-18:00	16 Stunden	8 Stunden
Mötz	Mo-Sa, 07:30-18:00	16 Stunden	8 Stunden

# 7. Vertragsbeendigung

Eine Vertragsbeendigung des Vertrages zwischen A1 und dem jeweiligen OAN Anbieter betreffend der Zurverfügungstellung des OAN Netzes bewirkt auch eine Vertragsbeendigung hinsichtlich des A1 Internet Produktes. Auf Wunsch des Kunden bietet A1 gerne – abhängig von der technischen Machbarkeit – gegebenenfalls ein Ersatzprodukt im eigenen Netz an.

### 8. Sonstiges

Die Verwendung von A1 Dual Power bzw. A1 Dual Power Pro oder weiterer Technologien, die Festnetz und Mobilnetz für die Abwicklung des Internet-Verkehrs kombinieren, ist für OAN ausgeschlossen.

Stand: 29.08.2018